

RS Vwgh 1997/1/29 95/16/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14;

BewG 1955 §64 Abs1;

BewG 1955 §77 Abs1 Z1;

ErbStG §20 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0173 E 19. September 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit einer Schuld ist nicht nur der rechtliche Bestand entscheidend, es muß auch eine tatsächliche und wirtschaftliche Belastung des Leistungsverpflichteten vorliegen, weshalb auch eine bürgerlich-rechtlich bestehende Schuld nur dann eine steuerlich zu berücksichtigende Vermögensminderung darstellt, wenn der Abgabepflichtige am Stichtag mit der Geltendmachung der gegenüberstehenden Forderung ernsthaft rechnen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160327.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at